Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
(Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. S. 2026 Nr. 13) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 23.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.

2. Die Nummerierung der nachfolgenden Vorschriften wird entsprechend angepasst. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden entsprechend ihrer Reihenfolge zu den §§ 3 bis 7.

3. § 4 Abs. 1 (bisherige Nummerierung) wird wie folgt geändert:
   (1) Bei wesentlichen Änderungen des Familienstandes, bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Recht der Stadt auf Nachforderung von Gebühren auf Grund falscher oder unzureichender Einkommensangaben bleibt unberührt.

4. In § 4 Abs. 3 (bisherige Nummerierung) wird die Angabe „§ 5" durch die Angabe „§ 4" ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 (bisherige Nummerierung) wird die Angabe „§ 5 Abs. 1" durch die Angabe „§ 4 Abs. 1'' ersetzt.

6. In § 6 Abs. 1 (bisherige Nummerierung) wird die Angabe „§ 4 Abs. 3" durch die Angabe „§ 3 Abs. 3" ersetzt sowie die Angabe „§ 4 Abs. 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 4'' ersetzt.

7. § 6 Abs. 4 (bisherige Nummerierung) wird gestrichen.

8. § 7 Abs. 1 (bisherige Nummerierung) wird wie folgt geändert:
   (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, der sorgeberechtigte Elternteil odersonstige Sorgeberechtigte. Gegebenenfalls sind auch die Personen Gebührenschuldner, die gegenüber dem Kind unterhaltsverpflichtet sind oder vertraglich die Zahlung der Gebühren übernommen haben. Mehrere Schuldner haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 27.07.2026

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 28.07.2026